

Polizeiverordnung

der Großen Kreisstadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau - Augustusbad zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, gegen Lärmbelästigung, über umweltschädliches Verhalten, über das Anbringen von Hausnummern und sonstige Bestimmungen (PoIVO)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466, zuletzt geändert durch Art. 20 Sächsisches Standortegesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Radeberg in seiner Sitzung am 26.03.2014 nachstehende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau - Augustusbad.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, der Marktplatz, Haltestellen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Spiel- und Bolzplätze, das Stadtbad, Denkmale, Gewässer mit ihren Ufern und Anpflanzungen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte, Fahrgastunterstände.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen

Hinweis auf ein Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzung der Stadt Radeberg sowie die Rechte Dritter an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen und Tiere gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Dazu gehört auch das Vermeiden von Lärm- und Geruchsbelästigungen durch eine entsprechend der Wohnlage angepasste Tierhaltung.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Leinenzwang für Hunde wird in bebauter Ortslage im Geltungsbereich der Polizeiverordnung auf den in der Anlage 1 ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Gehwegen angeordnet. Zusätzlich sind Hunde in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, im Landschaftsschutzgebiet Hüttetal und bei größeren Menschenansammlungen an der Leine zu führen.

(4) Im Geltungsbereich der Polizeiverordnung ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(5) Tierhalter sind verpflichtet das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist eine Plastiktüte oder ein anderes geeignetes

Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer ebenso unverzüglich zu entfernen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitte 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische und elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem bestimmten Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist zusätzlich zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Den an öffentlich zugänglichen Sport- und Kinderspielplätzen angebrachten Hinweisen zur Altersbeschränkung bei der Benutzung der Sport- und Spielgeräte ist Folge zu leisten.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung bleiben unberührt.

§ 9

Haus-, Hof- und Gartenarbeiten/Freizeitbeschäftigungen

- (1) Haus-, Hof- und Gartenarbeiten sowie Freizeitbeschäftigungen, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Zu Arbeiten oder Beschäftigungen im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Laubsaugen, Hämmern, Bohren, Sägen, Schleifen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten; Matratzen, das Fahren mit Pocket Bikes u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Insbesondere ist es untersagt öffentliche Straßen, Gehwege und Grün- und Erholungsanlagen durch weggeworfene Abfälle zu verschmutzen.

(3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 11

Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller) oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Im öffentlichen Raum entsprechend § 2 ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichen Betteln vor, z. B. wenn der Bettler den Passanten den Weg versperrt und/oder durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, auch wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, wie besondere Aufdringlichkeit durch Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
- c) zu lagern oder zu nächtigen
- d) die Notdurft zu verrichten.

§ 13

Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und Wohnwagen

(1) Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und Wohnwagen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Keiner Erlaubnis bedürfen Zeltlager im Stadtbad.

(3) Die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes und zur Sondernutzungssatzung der Stadt Radeberg bleiben unberührt.

§ 14

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (Lager- und Brauchtumsfeuer) auf privaten und öffentlichen Flächen ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz oder Holzkohle in handelsüblichen Grillgeräten und befestigten Feuerstätten (z. B. Gartenkamine, Aztekenöfen, handelsübliche Feuerschalen oder Feuerkörben).

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, starker oder böiger Wind oder die Nähe des Waldes sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (hier geregelt die Möglichkeit des Verbrennens pflanzlicher Abfälle in Ausnahmefällen vom 01.04. – 30.04. und vom 01.10. – 30.10.), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Hausnummern

§ 15

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Radeberg festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über

oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückseingang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakate, Beschriftungen Bemalungen oder Besprühungen an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, aufbringt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere gefährdet oder unzumutbar belästigt werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere zur Schau stellt um zu betteln;
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere nicht anzeigt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 abgelegten Tierkot nicht beseitigt und als Hundehalter oder -führer keine Plastiktüte oder anders geeignetes Behältnis vorzeigen kann;
8. entgegen § 5 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält;
9. entgegen § 6 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische und elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
11. entgegen § 8 Abs. 1 Sport- und Spielstätten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr benutzt,
12. entgegen § 8 Abs. 2 den Hinweisen zur Altersbeschränkung bei der Benutzung der Sport- und Spielgeräte nicht Folge leistet,

13. entgegen § 9 Abs. 1 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten/Freizeitbeschäftigungen, die die Ruhe anderer unzumutbar stören an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr - 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
15. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt oder öffentliche Straßen, Gehwege und Grün- und Erholungsanlagen durch weggeworfenen Abfälle verschmutzt,
16. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
17. entgegen § 11 außerhalb von Schießstätten mit Böllern oder Vorderladerwaffen ohne dafür eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu haben schießt,
18. entgegen § 12 aggressiv bittelt, durch aggressives Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, lagert oder nächtigt, die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis Verkaufseinrichtungen, Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 offene Feuer abbrennt, ohne eine Erlaubnis zu besitzen,
21. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
22. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Radeberg, den 27.03.2014

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Anlage – Anlage 1 zum § 4 Abs. 3